



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Fuels |  Lubes | Energy

Berlin, 13. August 2026

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Kassenpflicht sowie zum Diskussionsentwurf einer Kassenpflicht-
Ausnahmeverordnung**

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e. V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-300
F. (030) 755 414-366
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Avenue Palmerston 26
1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Stellungnahme von UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht

UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, im Zuge der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht sowie zum Diskussionsentwurf einer Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung Stellung zu nehmen.

Betroffenheit

UNITI vertritt rund 75 Prozent des deutschen Straßentankstellenmarktes und damit die Interessen in Deutschland ansässiger Unternehmen, die gewerblich im Handel und Vertrieb mit Kraftstoffen aller Art tätig sind.

Grundsätzliche Bewertung

UNITI begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen und die Digitalisierung steuerlicher Prozesse weiter voranzutreiben.

UNITI begrüßt den vorgesehenen Wechsel von einer Belegausgabepflicht von Papierbelegen zu einer elektronischen Belegbereitstellung. Die Regelung sollte technologieoffen ausgestaltet werden und insbesondere QR-Codes, Apps oder digitale Wallets und vergleichbare Lösungen ermöglichen. Dabei muss mindestens ein anonymer, registrierungsfreier und unentgeltlicher elektronischer Zugangsweg zur Verfügung stehen. Ein Papierbeleg sollte künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgegeben werden müssen.

Die Tankstellenbranche erfüllt die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung bereits heute weitgehend durch den flächendeckenden Einsatz elektronischer Kassensysteme mit Technischer Sicherheitseinrichtung (TSE). Nach Einschätzung der von UNITI eingebundenen Hersteller von Kassensystemen und Forecourt-Lösungen ergeben sich aus dem Referentenentwurf keine grundlegenden technischen Auswirkungen auf bestehende Tankstellenkassen oder integrierte Forecourt-Architekturen. Die bestehenden Anforderungen an TSE, manipulationssichere Speicherung und DSFinV-K bleiben unverändert.

Klarstellungsbedarf bei modernen Mobilitätsstandorten in der Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung

Klarstellungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich des ergänzend vorgelegten Diskussionsentwurfs einer Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung (KassenPflAusnV).

Während der Referentenentwurf zahlreiche Anwendungsfälle behandelt, finden sich im Verordnungsentwurf keine ausdrücklichen Aussagen zur Einordnung moderner Mobilitäts- und Forecourt-Systeme.

Dies betrifft insbesondere

- Tankautomaten (Outdoor Payment Terminals),
- SB-Waschanlagen,
- Waschboxen sowie
- öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit integrierter Zahlungsfunktion.

Diese Systeme sind heute regelmäßig Bestandteil eines zentralen, TSE-konformen Kassensystems und keine isolierten Einzellösungen.

Der Diskussionsentwurf zur Verordnung sieht in § 1 Absatz 4 vor, dass Einnahmen bestimmter elektronischer Aufzeichnungssysteme regelmäßig in einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a AO nachzuerfassen sind.

Aus Sicht der Praxis bleibt jedoch offen,

- wie Tankautomaten und vergleichbare unbemannte eigenständige Verkaufseinrichtungen steuerlich einzuordnen sind,
- wie Ladeinfrastruktur mit Zahlungsfunktion zu behandeln ist,
- was unter einer „regelmäßigen Nacherfassung“ konkret zu verstehen ist,
- und ob hierfür eine Einzeltransaktionsübernahme oder eine automatisierte periodische Übernahme der Umsätze ausreichend ist.

Die von UNITI konsultierten Systemhersteller gehen übereinstimmend davon aus, dass bestehende automatisierte Übertragungsprozesse grundsätzlich geeignet sind. Gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, dass der Entwurf hierzu keine konkreten zeitlichen oder technischen Vorgaben enthält.

Anregungen der UNITI

Vor diesem Hintergrund regt UNITI an, in der geplanten KassenPflAusnV oder spätestens in den Verwaltungsvorschriften insbesondere folgende Punkte ausdrücklich klarzustellen:

- Die steuerliche Einordnung von Tankautomaten und weiteren unbemannten Forecourt-Systemen,
- die Behandlung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit integrierter Zahlungsfunktion,
- die Auslegung des Begriffs „regelmäßige Nacherfassung“, insbesondere hinsichtlich zulässiger Übertragungsintervalle,
- die Frage, ob eine revisionssichere periodische Übernahme der Umsätze ausreichend ist oder eine Einzeltransaktionsübernahme erforderlich wird, sowie
- die Anerkennung bestehender integrierter Forecourt-Architekturen als einheitliche TSE-konforme Gesamtsysteme.

Fazit

Aus Sicht der Tankstellenbranche besteht kein grundlegender Anpassungsbedarf für bestehende Kassensysteme. Der wesentliche Bedarf liegt vielmehr in einer klaren und praxistauglichen Auslegung der vorgesehenen Ausnahme- und Nacherfassungsregelungen für moderne, integrierte Mobilitäts- und Forecourt-Systeme. Eine entsprechende Präzisierung würde Rechts- und Planungssicherheit schaffen und gleichzeitig die Ziele des Gesetzgebers unterstützen.

Kontakt

RA Elmar Kühn

Hauptgeschäftsführer

E-Mail: kuehn@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dominik Hellriegel (Dipl.Verw.Wiss.)

Leiter Politik

E-Mail: hellriegel@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-416

RA Markus Robrecht (Syndikusrechtsanwalt)

Leiter Recht

E-Mail: robrecht@uniti.de

Tel.: (030) 755 414-406

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 5,3 Millionen Kunden die ca. 10.560 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 75 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 95 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 95 Prozent die meisten Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 105 Milliarden Euro und beschäftigen ca. 120.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822

EU-Transparenz-Register-Nr.: 248388645583-80